

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Ref. WA 41
Frau Jaga Gänßler
Marie-Curie-Straße 24-28

60439 Frankfurt am Main

6. September 2021

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 13/2021 (WA 41-Wp 2100-2019/0002)

Sehr geehrte Frau Gänßler,

wir greifen dankend die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der geplanten Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen auf. Zudem möchten wir positiv hervorheben, dass die BaFin bereits im Frühjahr einen Diskussionsprozess zum Vorentwurf angestoßen hat, in den wir uns einbringen konnten. Wir stellen fest, dass bereits an einigen Stellen des Entwurfs der Richtlinie unsere Anregungen eingeflossen sind.

Wir unterstützen die Initiative der BaFin, Verdacht auf sogenanntes Greenwashing zu vermeiden und das Vertrauen der Anlegerinnen und Anleger in als nachhaltig bezeichnete Fonds zu stärken. Allerdings sollte ein engerer Anschluss an das europäische Regelwerk (auch bald kommende Standards) gesucht werden. Zudem sehen wir in dem vorliegenden Entwurf an mehreren Stellen Bedarf zur Klarstellung, da die Gefahr großer Unsicherheit und Verwirrung im bzw. für den deutschen Markt besteht. Wir teilen vollumfänglich die vom BVI in seiner Stellungnahme vorgebrachten Kritikpunkte an dem Richtlinienentwurf und schließen uns daher dessen Stellungnahme, an der unser Haus mitgearbeitet hat, ausnahmslos an. Daneben möchten wir weitere Themen hervorheben sowie einige redaktionelle Hinweise geben.

Widersprüche zum Regulierungsrahmen der EU

Die Europäische Union hat sich mit dem Aktionsplan von 2018 und dem „Green Deal“ von 2019 das Ziel gesetzt, als Teil des nachhaltigen Umbaus der Wirtschaft möglichst voll harmonisierte Regeln für Sustainable Finance zu erlassen. Dieser Ansatz erscheint uns bestens geeignet, den EU-Binnenmarkt und darin den EU-Kapitalmarkt zu stärken. Er verhindert zudem mögliche Regulierungsarbitrage und gibt Europa die Chance, sich zum weltweiten Standardsetzer für Sustainable Finance zu entwickeln. Daher sollten alle nationalen Regeln vollkommen synchron zum EU-Regulierungsrahmen passen. Anderenfalls könnten Deutschland Standortnachteile entstehen, die das Ziel der Bundesregierung, Deutschland zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort auszubauen, nicht unterstützen.

Die Unterschiedlichkeit von Definitionen und Ansätzen in den verschiedenen relevanten EU-Verordnungen, ihrer Ausführungsbestimmungen und den deutschen Initiativen droht zur Verwirrung

DWS Group GmbH & Co. KGaA

Dr. Stefan Marx
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

T 069 910-12128
M 0173 1569 851
E stefan-b.marx@dws.com
www.dws.com

Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 111128
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Karl von Rohr
Persönlich haftende Gesellschafterin: DWS Management GmbH
USt-IdNr. DE 316 852 292

bei Kundinnen und Kunden sowie Beraterinnen und Beratern im Finanzvertrieb zu führen. Wir empfehlen, dass die BaFin die genannten Ansätze in die laufenden europäischen Prozesse (z.B. zu den Regulatorischen Technischen Standards der Offenlegungs-Verordnung, zum EU-Ökolabel oder zur Integration der Nachhaltigkeit in die MiFID-II-Durchführungsverordnungen) einbringt, um eine EU-einheitliche Lösung zu fördern und von einer nationalen Regelung abzusehen. Gleiches gilt im Übrigen für die von der Bundesregierung vorgesehene „Nachhaltigkeitsampel“.

Hierzu ein konkretes Beispiel: Wenn eine Kundin/ein Kunde im Beratungsgespräch / im Rahmen der Präferenzabfrage zum Thema Nachhaltigkeit einen entsprechenden Wunsch äußert, dann muss es einen klaren Rahmen geben, welche Voraussetzungen ein Finanzprodukt zu erfüllen hat, damit es einer Kundin/einem Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen angeboten werden darf. Da nach der MiFID II bzw. Versicherungsvertriebs-Richtlinie (IDD) der Kunde/die Kundin die Entscheidung über das „Ob“ und den Umfang der nachhaltigen Investitionen oder die Berücksichtigung die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen treffen soll, haben die Finanzverbände für den deutschen Markt an einem Zielmarktkonzept gearbeitet, das den Vertriebsstellen helfen soll, Produkte entsprechend dieser Kundenpräferenz einzuordnen und im Beratungsgespräch die geeigneten Produkte empfehlen zu können. Die diesem Konzept zugrundeliegenden Kriterien und Definitionen passen ebenfalls nicht mit dem vorliegenden Entwurf der BaFin-Richtlinie überein. Dies würde bedeuten, dass im Ausland aufgelegte Fonds mit einem unterschiedlichen Maß gemessen würden.

Benachteiligung eines Engagement-Ansatzes

Die DWS versteht sich als aktive Treuhänderin im Sinne unserer Kundinnen und Kunden. Wir arbeiten im Dialog mit den Unternehmen, in die wir investieren, um aktives Eingehen auf ESG-Faktoren sicherzustellen. Denn der Schlüssel für die nachhaltige Umgestaltung der Wirtschaft liegt nicht im reinen Ausschließen bestimmter wirtschaftlicher Sektoren gemessen am aktuellen Umsatz, sondern im Dialog mit den Unternehmen, um ESG-Ziele zu vereinbaren und umzusetzen.

Die EU hatte in Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung bewusst Bezug auch auf den künftigen Umsatz eines Unternehmens genommen, der sich in Betriebsausgaben (OpEx) und Investitionsausgaben für längerfristige Anlagegüter (CapEx) spiegelt. Dieser Bezug fehlt in Ziffer (2) auf S. 5 des Entwurfs. Dieser scheint im Moment vorzugeben, dass Firmen, die beispielsweise mehr als 5% ihres Umsatzes aus der Förderung von Kohle, Gas und Erdöl erwirtschaften, aber einen Großteil ihrer Investitionsausgaben in erneuerbare Energien investieren, als nicht nachhaltig anzusehen sind. Das würde den Ansatz der Förderung der ökonomischen Transformation untergraben und nähme einen wesentlichen Anknüpfungspunkt für einen Engagement-Ansatz weg. Durch die vorliegenden Ausschlüsse werden faktisch der ganze Energie-Sektor und die Hälfte der Versorger ausgeschlossen: Hierdurch wäre keine begleitende Transformation in den wichtigsten Bereichen möglich, denn die genannten Schwellenwerte sind - zumindest nach derzeitigem Stand - zu niedrig angesetzt.

Des Weiteren konzentriert sich die Liste kontroverser Sektoren an der genannten Stelle im Entwurf rein auf Umweltfaktoren. Ausschlüsse für soziale und Governance-Themen sind nicht vorgesehen. Analog zum Zielmarktkonzept der Finanzverbände regen wir an, auch zu anderen ‚klassischen‘ Ausschlusssektoren wie Tabak, Verteidigung sowie schwere Verstöße gegen internationale Normen in den Feldern Menschenrechte und Arbeitsnormen Aussagen zu treffen. Umgekehrt scheint der vorgesehene Ausschluss für Atomenergie nicht dem Stand der Diskussion in Brüssel zu entsprechen. Die EU-Kommission hat dazu bisher keine abschließende Bewertung gegeben. Aus Gründen der einheitlichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sollte Deutschland hier keinen Sonderweg beschreiten, unabhängig davon, wie die nationalen Regeln zur Energiegewinnung gestaltet sind.

Definition einer nachhaltigen Anlagestrategie

Für Bestandsimmobilienfonds ist anzumerken, dass die geplante Richtlinie die Transformation von „nicht-grünen“ in „grüne“ Immobilien, die allein durch eine in die Zukunft gerichtete nachhaltige Anlagestrategie erreicht werden kann, für deren Umsetzung es jedoch massiver Anlegergelder bedarf, erheblich erschweren, wenn nicht gar verhindern würde. Die Anforderungen an eine nachhaltige Anlagestrategie gemäß der Richtlinie, um einen Immobilienfonds überhaupt als nachhaltig vertreiben zu dürfen, sind nach unserer Einschätzung nicht umsetzbar für einen Bestandsimmobilienfonds, sodass es nur schwer oder gar nicht möglich sein wird, für die Transformation erforderliche Kundengelder einzuwerben. Es besteht aus unserer Sicht das hohe Risiko, dass Kunden sich Immobilienfondsprodukten außerhalb Deutschlands zuwenden, die auf Grundlage der EU-Regulierung Anlegern mit Nachhaltigkeitspräferenzen angeboten werden dürfen, und in der Folge für die in Deutschland aufgelegten Immobilienfonds die notwendigen Anlegergelder fehlen, um die Fondsimmobilen so auszurichten, dass das Ziel der Klimaneutralität in der Zukunft erreicht wird.

Governance-Aspekte

In Ziffer (3) auf S. 5 ist allgemein von Governance-Aspekten die Rede. Hier wäre die beispielhafte Nennung von Indikatoren hilfreich. Wir empfehlen hier als mögliche Anknüpfungspunkte das Norm Rating UN Global Compact, die ILO-Normen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Wie bereits oben angeführt, schließen wir uns ansonsten der Stellungnahme des BVI an.

Mit freundlichen Grüßen

DWS Group GmbH & Co. KGaA



Dr. Stefan Marx

Head of Public Affairs &
Regulatory Strategy



Dr. Daniel Kieper

Regional Head of Legal Germany